



Brüssel, den 15. Mai 2019  
(OR. en)

9092/2/19  
REV 2

SOC 350  
EMPL 267  
SAN 245

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 7149/19 REV 4

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für Griechenland, Frankreich und Luxemburg (Regierungsvertreter)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/126 werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates, die die Regierungen, die Arbeitnehmerverbände und die Arbeitgeberverbände der Mitgliedstaaten vertreten, vom Rat aus dem Kreis der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt.
2. Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 9. April 2019<sup>1</sup> die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ernannt. Einige Mitglieder und stellvertretende Mitglieder waren jedoch noch zu einem späteren Zeitpunkt zu ernennen.
3. Dem Ratssekretariat liegen nun mehrere Kandidaturen für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder Griechenlands, Frankreichs und Luxemburgs vor, wie in dem Entwurf eines Beschlusses des Rates in Dokument 9091/19<sup>2</sup> dargelegt wird.

<sup>1</sup> ABl. C 135 vom 11.04.2019, S. 7.

<sup>2</sup> Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen,
- a) den Beschluss des Rates zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für Griechenland, Frankreich und Luxemburg als A-Punkt anzunehmen und
  - b) zu beschließen, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.
-